



Bundesministerium für
Öffentlichen Dienst und Sport
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
920.196/ 0004-III/1/2	SP-GSt	Hannes Schneller	DW 12287	DW 412287	25.4.2018

Dienstrechts-Novelle 2018

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf.

Das wichtigste im Überblick:

- Zu den bescheidmäßig festgestellten Ausbildungskosten: Eine nicht bescheidmäßige, „schlichte“ Informationspflicht über die Ausbildungskosten hätte den Vorteil, dass fehlerhafte Berechnungsgrundlagen eines allenfalls nicht rechtzeitig bekämpften Bescheids hinsichtlich der Höhe der zu ersetzenden Ausbildungskosten noch rechtlich bekämpft werden kann.
- Zur Präzisierung des Verbots der Geschenkkannahme und Vorteilsannahme sollte eine Vereinheitlichung der einschlägigen Tatbestände des Strafgesetzbuches (StGB) mit jenen des § 59 Beamten dienstrechtsgesetz (BDG) 1979 angestrebt werden. Außerdem sollte der Ausnahmetatbestand des „dienstlichen oder sonst sachlich gerechtfertigten Interesses“ präziser befasst werden.
- Zur Änderung des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes: Der vorgesehene Entfall von Aufzeichnungen und Meldungen von Beinahe-Unfällen sollte überdacht werden.

Grundsätzlich begrüßt die BAK den vorliegenden Novellierungsentwurf, da er für die Bediensteten des öffentlichen Dienstes ein Plus an Rechtsansprüchen sowie deutlich mehr Rechtssicherheit bringt. Einige Regelungen könnten jedoch präziser gefasst bzw überdacht werden, wie soeben im Überblick angesprochen. Zu diesen Regelungsplänen im Detail:

Zu Art 1 Z 3:

Nach der derzeitigen Regelung des § 20 Abs 4 BDG 1979 hat eine Beamtin oder ein Beamter dem Bund im Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 20 Abs 1 Z 1 bis 5 BDG 1979 die Ausbildungskosten zu ersetzen. In der vorgeschlagenen Fassung wird abgestellt auf die nach Ende der dienstlichen Ausbildung bescheidmäßig festgestellten Ausbildungskosten.

Wenngleich die Gesetzesmaterien den Vorteil für Bedienstete bekräftigen, dass das Kostenrisiko damit kalkulierbar ist, birgt die Neuregelung die große Gefahr, dass fehlerhafte Berechnungsgrundlagen eines allenfalls nicht oder nicht rechtzeitig bekämpften Bescheids später im Anlassfall nicht mehr bekämpft werden können. Empfohlen wird daher eine Abänderung dahingehend, dass eine nicht bescheidmäßige Informationspflicht über die Ausbildungskosten besteht. Dadurch wäre eine Bekämpfung der Berechnungsgrundlage auch noch im Anlassfall möglich, eine Kalkulierbarkeit aber trotzdem gegeben.

Zu Art 1 Z 6:

Mit Abänderung des § 59 BDG 1979 möchte der Gesetzgeber einige Klarstellungen hinsichtlich des Verbots der Geschenkannahme vornehmen, was zur Rechtssicherheit beiträgt und daher zu begrüßen ist. Sowohl nach der derzeitigen Rechtslage, als auch nach dem vorliegenden Gesetzesvorschlag gelten jedoch orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten nicht als Geschenk. § 305 Abs 4 StGB bzw § 306 Abs 3 StGB sehen demgegenüber vor, dass sehr wohl eine strafbare Handlung vorliegt, wer derartige Aufmerksamkeiten von geringem Wert gewerbsmäßig fordert oder annimmt bzw sich versprechen lässt. Zwecks Vereinheitlichung sollte daher auch dieser Tatbestand in § 59 BDG 1979 aufgenommen werden.

Ungeklärt ist zudem ein Aspekt der Vorteilsannahme im Rahmen der Teilnahme an Veranstaltungen, für die ein dienstliches oder sonst sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht. Als Voraussetzung für die Erlaubnis der Annahme derartiger Vorteile sieht der Gesetzesvorschlag unter anderem den inhaltlichen Bezug zur Veranstaltung als Bedingung vor. Da die Bestimmungen der §§ 305, 306 StGB dies nicht voraussetzen und auch aus den Gesetzesmaterialien keine Abgrenzung erkennbar ist, wird eine klarere Definition bzw Entfall dieser Voraussetzung empfohlen.

Zu Art 21 Z 6:

Da eine Dokumentation von Beinahe-Unfällen im Rahmen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokuments zu erfolgen hat, sieht der Gesetzesentwurf den Entfall der Aufzeichnungspflicht und der Meldungen an das Arbeitsinspektorat vor. Dies ist nicht nachvollziehbar, zumal eine Übermittlung einer Meldung keinen wesentlichen Mehraufwand darstellt, aber erhöhter Präventionsmaßnahmen dient. Der geplante Entfall sollte daher unterbleiben.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.